

unsern erbin zcū demeselben teil — sines sloßes — bewieset unde vorsaczczet 20 Mark löthigen Silbers von den Jahrrenten zu Weißensee. Kündigung halbjährlich; Zahlung der Hauptsumme zwei Meilen um Salzungen nach Wahl der Aussteller, doch also daz wir yn dazselbe gelt helffen geleiten an geverde. Weiterverpfändung bei Nichtzahlung. Oeffnungs-
 5 recht des Landgrafen. Schadloshaltung der Gläubiger bei Besetzung und Verlust des Schlosses. Schutz und Vertheidigung zu Rechte. Alle Unterthanen sollen bei ihren Rechten und Gewohnheiten bleiben. Geben — zcū Isenach — driczehen hundert iar yn deme siben unde achezigesten iare am nehisten montage noch sendte Mathei tage des heiligen apposteln.

10

232.

Weimar, 1387 Okt. 19.

Gedr.: Auszug Avemann Die Burggrafen von Kirchberg 216 (nach einem Extract im Farnwolischen Archiv).

Landgraf Balthasar verbindet sich mit Burggraf Albrecht von Kirchberg dahin, daß der letztere sein Schloß Kranichfeld dem Landgrafen offen halten und, falls er es ver-
 15 setzen oder von Jemand zu Lehn empfangen wolle, zunächst ihm oder seinen Erben für dasselbe Geld, das ein anderer dafür geben will, anbieten solle, wogegen der Landgraf, sofern er dazu gelangt, ihm Schutz und Schirm verspricht. Weimar 1387 am Sonnabend nach St. Lucae Tag.

20

233.

Mergentheim, 1387 Nov. 5.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Kreisarchiv Nürnberg Cod. 673 fol. 54^a.

Gedr.: Deutsche Reichstagsakten 1,589 (siehe dort die anderen Handschriften und früheren Drucke). Ebenda die städtische Ausfertigung des Vertrages.

Herzog Stefan II. von Baiern, Herzog Albrecht II. von Oesterreich und Burg-
 25 graf Friedrich V. von Nürnberg für sich und alle andern Kurfürsten, Fürsten geistlich und weltlich, Grafen, freien Herren, Dienstleute, Ritter und Knechte und Städte, die sich mit König Wenzel vereinigt haben^a), verlängern die von König Wenzel zwischen ihnen und den Städten des schwäbischen Bundes früher^b) errichtete Stallung bis 1390 April 23.
 — — — Die theilnehmenden Fürsten und Städte werden in je vier „Parteien“ eingetheilt;
 30 die vierte Partei der Fürsten und Herren bilden die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Land- und Markgrafen Balthasar, Wilhelm I. und ihre Vettern, Herzog Ruprecht der Jüngste und Burggraf Friedrich V. von Nürnberg. — Geben — zu Mergentheim — drewzen hundert iar und in dem siben und achezigsten iar dez nehsten dienstags nach aller heiligen tag.

35

233. a) Vergl. No. 62. b) Heidelberger Stallung von 1384 Juli 26, gedr. Deutsche Reichstagsakten 1,438; vergl. Lindner 1,225 ff. An derselben nahmen zwar wahrscheinlich auch die Wettiner Theil (vergl. Deutsche Reichstagsakten 1,457 N. 2), aber nach § 15 nur mit ihren Besitzungen südlich des Thüringer Waldes, weshalb die Urkunde hier nicht aufgenommen wurde.